

## § 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

2) Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisable Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Übersteigen unabweisable Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen, das dinglich gesichert werden soll.

(3) Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift. Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben außer Betracht.

(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

(5) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen

6) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus

anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.

(7) Soweit Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Es soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Der kommunale Träger hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.

(8) Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

9) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger nach diesem Buch oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 8 bestimmten Aufgaben unverzüglich Folgendes mit:

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.

Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit der Mieterin oder des Mieters beruht.

## § 21 SGB II Mehrbedarfe

(1 – 6) ...

(7) Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung)

und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 anerkannt werden. Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person jeweils

1. 2,3 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 2, Absatz 3 oder 4,
2. 1,4 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten im 15. Lebensjahr,
3. 1,2 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder
4. 0,8 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,

soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs nach § 22 Absatz 1 anerkannt wird.

## § 77 Abs. 5 SGB II

§ 21 ist bis zum 31.12.2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Beträge, die nicht volle Euro-Beträge ergeben, bei einem Betrag von unter 0,50 € abzurunden und von 0,50 € an aufzurunden sind.

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	4
2. Richtwerte für den angemessenen Jahresverbrauch von Heizenergie .....	4
3. Neuanträge .....	5
4. Heizkostenabrechnung/Brennstoffbevorratung im Bedarfszeitraum .....	6
4.1 Festsetzung der Heizkosten in laufenden Fällen / Nachzahlungen .....	6
4.1.1 Zentralheizungen.....	6
4.1.2 Einzelheizungen.....	6
4.1.3 Brennstoffbevorratung.....	7
4.2 Heizkostenguthaben .....	7
5. Warmwasserkosten.....	8
5.1 Warmwasserkosten bei Zentralheizungen .....	8
5.2 Warmwasserkosten bei Einzelheizungen.....	8
5.2.1 Warmwasserkosten bei Gas-Circo-Heizungen .....	8
5.2.2 Warmwasserkosten bei Circo-Heizungen, die mit Öl, Flüssiggas oder Pellets betrieben werden.....	9
5.2.3 Warmwasserkosten bei Kohle-, Öl-, Nachtstrom-, Strom-, Flüssiggas- und Pelletsheizungen.....	9
5.3 Warmwasserkosten bei Mischzubereitung .....	10

## 1. Allgemeines

Der notwendige Lebensunterhalt umfasst nach § 22 SGB II auch die Heizkosten. Der Bedarf für die Beheizung der Wohnung, sowie für Warmwasser, wird durch die Regelleistung nicht gedeckt und ist als zusätzlicher Bedarf anzuerkennen. Hilfen werden in Höhe der tatsächlichen Heiz- und Warmwasserkosten erbracht, soweit diese angemessen sind. Tatsächliche Heizkosten (siehe Punkt 5), können sein:

- die monatlichen Vorauszahlungen an den Vermieter für **Zentralheizung** sowie eventuelle Nachzahlungen (soweit es sich nicht um rückständige Abschlagszahlungen handelt) oder
- die monatlichen Teilbeträge an den Energielieferer (Wuppertaler Stadtwerke - WSW oder andere Anbieter) für die Lieferung von Heizgas für den Betrieb von **Gas-Circoheizungen** oder **Gas-Einzelöfen** sowie eventuelle Nachzahlungen (soweit es sich nicht um rückständige Abschlagszahlungen handelt) oder
- die monatlichen Teilbeträge an den Energielieferer (WSW oder andere Anbieter) für die Lieferung von Nachtstrom für den Betrieb von **Nachtstromheizungen** sowie eventuelle Nachzahlungen (soweit es sich nicht um rückständige Abschlagszahlungen handelt) oder
- die Kosten für die Lieferung von Einzelbrennstoffen (**Heizöl, Kohle, Propangas, Holzpellets**) im Umfang eines Jahresbedarfes.

Die Leistungen für Heizung sollen direkt an den Vermieter bzw. Wärmelieferanten gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht gesichert ist. Dies gilt insbesondere, wenn in der Vergangenheit bereits Schulden aufgelaufen sind (§ 22 Abs. 7 SGB II).

## 2. Richtwerte für den angemessenen Jahresverbrauch von Heizenergie

Als Basis für die nachfolgenden Richtwerte wurde unter anderem der Wuppertaler Heizenergietacho (Quelle: Verbraucherberatung Wuppertal) zu Grunde gelegt. Es wurde auch berücksichtigt, dass Leistungsempfänger/innen, die nicht oder nicht vollschichtig berufstätig sind, eine Wohnung weit umfangreicher nutzen als Personen, die berufsbedingt mehr als 8 Stunden täglich abwesend sind. Die angegebenen Verbrauchsmengen beziehen sich auf die tatsächliche Wohnungsgröße. Sofern jedoch die Unterkunftskosten im Rahmen eines Mietsenkungsverfahrens auf ein angemessenes Maß reduziert worden sind, beziehen sich die Werte nur auf die angemessene Wohnungsgröße.

	Menge pro qm Wohnfläche
<b>Heizgas</b> ( Zentralheizungen, die mit Gas betrieben werden, Gas-Etagen-Heizungen, Gas-Circo-Heizungen, Gaseinzelöfen) Der Verbrauch wird zwar in cbm gemessen, jedoch in kWh um- und abgerechnet	210 kWh jährlich
<b>Heizöl</b> (Zentralheizungen, die mit Öl betrieben werden, Einzelheizungen in Einfamilienhäusern oder Wohnungen)	19 l jährlich
<b>Fernwärme</b> (Zentralheizungen, die mit Fernwärme betrieben werden, bei Abrechnung in t: 1 t Ferndampf = 699 kWh))	190 kWh jährlich
<b>Strom</b> (Nachtstromheizungen)	190 kWh jährlich
<b>Kohle</b>	36 Kg jährlich
<b>Propangas</b>	28 l jährlich
<b>Holzpellets</b>	40 Kg jährlich

Übersteigen die tatsächlichen Heizkosten die vorgenannten Werte, ist bei Vorliegen mindestens eines der folgenden Kriterien von einem noch angemessenen Heizverhalten bis zur Höhe der unten aufgeführten Verbrauchswerte auszugehen:

- ungünstige Lage der Wohnung im Verhältnis zu anderen Wohnungen des Gebäudekomplexes, z.B. Souterrain, Dachgeschoss,
- ungünstige Lage des Hauses (freistehend, mehr als zwei freie Außenwände),
- Fenster ohne Thermoverglasung,
- hohe Räume (3 m und höher),
- Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr im Haushalt oder
- Personen im Haushalt, deren Beweglichkeit selbst im häuslichen Bereich stark eingeschränkt ist.

	Menge pro qm Wohnfläche
Heizgas	280 kWh jährlich
Heizöl	26 l jährlich
Fernwärme	260 kWh jährlich
Strom (Nachtstromheizungen)	260 kWh jährlich
Kohle	48 Kg jährlich
Propangas	37 l jährlich
Holzpellets	53 Kg jährlich

Wenn auch die erhöhten Verbrauchsrichtwerte überschritten werden, kann dies ein Hinweis auf unwirtschaftliches Heizverhalten sein. Sofern mehr als drei der oben genannten bedarfssteigernden Einflüsse vorliegen (Prüfung in der Regel durch Hausbesuch), ist im begründeten Einzelfall auch eine Anerkennung von Heizverbrauch oberhalb der genannten Richtwerte möglich. Eine Entscheidung ist in diesen Fällen unter Beteiligung des Experten/der Expertin Leistungsgewährung zu treffen.

### 3. Neuanträge

Wird die Wohnung **zentral beheizt**, sind die vom Vermieter geforderten monatlichen Vorauszahlungen für Heizung und Warmwasser, bis zum Ablauf der jeweiligen Heizperiode in **tatsächlicher** Höhe anzuerkennen. Dafür ist die Vorlage der letzten Heizkostenabrechnung erforderlich. An Hand des Vordruckes Anlage 4 ist auch zu prüfen, ob ggf. unter Berücksichtigung bedarfssteigernder Einflüsse die oben genannten Richtwerte über- oder unterschritten werden. Liegt eine Überschreitung vor, ist der/die Leistungsempfänger/in per Vordruck (Anlage 1) bereits bei Antragstellung auf wirtschaftliches und energiebewusstes Heizen hinzuweisen.

Wird die Wohnung mit einer eigenen **Gas-Circo-Heizung**, mit **Gas-Einzelöfen** oder mit **Nachtstromöfen** beheizt, ist die letzte Jahresrechnung des Energielieferers (in der Regel die WSW) vorzulegen. Die darin geforderten monatlichen Vorauszahlungen für Heizung, ggf. einschließlich der Warmwasserkosten bei Gas-Circo-Heizungen, sind bis zum Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes in **tatsächlicher** Höhe anzuerkennen. Bei Nachtstromheizung ist außerdem zu berücksichtigen, dass nur die Kosten für den Nachtstrom (mit NT bezeichnet) und nicht die gesamten Stromkosten einschließlich der Kosten für den Haushaltsstrom (mit HT bezeichnet) berücksichtigt werden.

Bei Vorlage der jeweiligen Jahresabrechnung ist der bisherige Energieverbrauch dahingehend zu prüfen, ob ggf. unter Berücksichtigung bedarfssteigernder Einflüsse die oben genannten Richtwerte über- oder unterschritten werden. Liegt eine Überschreitung vor,

ist der/die Leistungsempfänger/in per Vordruck (Anlage 2) bereits bei Antragstellung auf wirtschaftliches und energiebewusstes Heizen hinzuweisen.

Wird die Wohnung mit **Öl, Kohle, Propangas oder Holzpellets** beheizt, ist die Vorlage der letzten Lieferrechnung zu fordern. Bei Antragstellung ist davon auszugehen, dass noch Brennstoff vorhanden ist, mit dem die Heizung bzw. die Heizöfen betrieben werden können. Heizungshilfen können in der Regel erstmals gewährt werden, wenn seit der letzten Lieferung von Brennstoff 12 Monate vergangen sind. Hierüber ist der/die Leistungsempfänger/in bei Antragstellung per Vordruck (Anlage 3), der auch Informationen hinsichtlich der oben genannten Richtwerte enthält, zu informieren.

#### 4. Heizkostenabrechnung/Brennstoffbevorratung im Bedarfszeitraum

##### 4.1 Festsetzung der Heizkosten in laufenden Fällen / Nachzahlungen

###### 4.1.1 Zentralheizungen

Bei Zentralheizungen rechnet der Vermieter einmal jährlich die Heizkosten, die sich aus Grund- und Verbrauchskosten zusammensetzen, ab. In der Regel werden zusammen mit den Heizkosten auch die Kosten für Warmwasser abgerechnet. Die Vermieter bedienen sich dabei in der Regel Abrechnungsunternehmen (z.B. Favorit, Brunata, Techem), die die Ablesung der Messeinrichtungen vornehmen und die Abrechnung erstellen. Auch die WSW bieten diesen Service (WSW-Wärmeservice) an und treten in diesem Zusammenhang dann nicht (nur) als Energielieferant auf wie bei Gas- oder Nachtstromeinzelheizungen. Auf Grund des abgerechneten Verbrauches werden die monatlichen Vorauszahlungen durch den/die Vermieter/in festgesetzt, die entsprechend bei der Gewährung der Leistungen in **tatsächlicher** Höhe zu berücksichtigen sind, sofern die oben genannten Richtwerte nicht überschritten werden bzw. danach keine Anhaltspunkte für unwirtschaftliches Verhalten bestehen.

Wird nach dem Beginn des Leistungsbezuges erstmalig eine Heizkostenabrechnung vorgelegt, sind ggf. erhobene Nachforderungen immer zu übernehmen. Die danach zu zahlenden Vorauszahlungen sind jedoch unter Berücksichtigung der Richtwerte festzusetzen, da es dem/der Leistungsempfänger/in möglich ist, ab sofort in angemessenem Umfang zu heizen. Bei Abrechnungen, die nach Ablauf eines Jahres nach erstmaliger Leistungsgewährung vorgelegt werden, ist hinsichtlich der Übernahme unter Berücksichtigung der oben genannten Richtwerte zu entscheiden. Nachgewiesener Verbrauch für (Heiz-) Energie ist ohne weitere Prüfung anzuerkennen, wenn die aufgeführten Richtwerte nicht überschritten werden, ansonsten ist eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf unwirtschaftliches Heizverhalten erforderlich.

Siehe auch Erläuterungen und Beispiel in der Anlage 5

###### 4.1.2 Einzelheizungen

Bei Einzelheizungen werden die Kosten für die Lieferung von **Heizgas oder Nachtstrom** einmal jährlich vom Energielieferanten abgerechnet und die Vorauszahlungen für den kommenden Abrechnungszeitraum festgesetzt. Diese Kosten werden bei der Gewährung der Leistungen in **tatsächlicher** Höhe berücksichtigt, sofern die oben genannten Richtwerte nicht überschritten werden bzw. keine Anhaltspunkte für unwirtschaftliches Heizverhalten bestehen.

Ergeben sich aus der Jahresverbrauchsabrechnung Nachzahlungsforderungen, ist unter Berücksichtigung der oben genannten Richtwerte zu entscheiden, ob diese übernommen werden. Hierbei ist zu beachten, dass der als Ergebnis der Jahresrechnung geforderte Endbetrag immer auch den 12. zu zahlenden Vorauszahlungsbetrag enthält, der im Rahmen der laufenden Leistungen bereits gewährt wurde. Der geforderte Nachzahlungsbetrag ist somit um den bisherigen Teilbetrag zu verringern.

*Beispiel:*

*Die Jahresrechnung der WSW wird im Juli 2008 erstellt. Von den im Abrechnungszeitraum August 2007 bis Juli 2008 entstandenen Gesamtkosten werden die Vorauszahlungen für die Monate August 2007 bis Juni 2008 in Abzug gebracht (11 Monate). Die 12. Rate (in bisheriger Höhe) für den Monat Juli 2008 ist daher im Endbetrag der Jahresrechnung enthalten. Da im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II für Juli 2008 auch die Heizkosten gewährt wurden, käme es zu einer Doppelzahlung, wenn der gesamte Nachforderungsbetrag (incl. der 12. Rate) übernommen würde.*

*Schließt die Jahresabrechnung mit einem Guthaben ab, ist diesem Guthabenbetrag die 12. Rate hinzuzurechnen.*

Nachgewiesener Verbrauch für (Heiz-) Energie ist ohne weitere Prüfung anzuerkennen, wenn die aufgeführten Richtwerte nicht überschritten werden, ansonsten ist auch hier eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf unwirtschaftliches Heizverhalten erforderlich.

Siehe auch Erläuterungen und Beispiel in den Anlagen 6 und 7.

#### 4.1.3 Brennstoffbevorratung

Bei **Einzelheizungen, die mit Kohle, Öl, Propangas oder Holzpellets** betrieben werden, erfolgt keine monatliche Zahlung von Heizkosten. Stattdessen werden die Heizkosten

- im Umfang eines Jahresbedarfes
- gemäß den oben aufgeführten Richtwerten
- im Monat der erforderlichen Brennstofflieferung
- in Höhe des tatsächlichen Rechnungsbetrages (maximal innerhalb der Grenzen der oben aufgeführten Richtwerte unter Berücksichtigung bedarfssteigernder Einflüsse)

als einmaliger Bedarf im Liefermonat anerkannt.

Liegen zum Zeitpunkt der Brennstofflieferung Anhaltspunkte für eine Beendigung des Leistungsbezuges vor (z.B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, geplanter Umzug), können Hilfen für die Beschaffung von Brennstoffen für den Zeitraum nach der Leistungseinstellung grundsätzlich nicht gewährt werden. In diesen Fällen ist zu prüfen,

- ob es zumutbar ist, den Einkauf von Brennstoffen zu verschieben (insbesondere zu Zeiten, in denen Heizen nicht erforderlich ist) oder
- ob die Kosten für die Lieferung von Brennstoffen ganz oder teilweise als Darlehen gemäß § 24 Abs. 4 SGB II übernommen werden.

#### 4.2 Heizkostenguthaben

Guthaben aus Endabrechnungen für Heiz- und Warmwasserkosten sind, im auf den Zuflussmonat folgenden Monat anspruchsmindernd auf die **Kosten der Heizung** anzurechnen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II). Ist das Heizkostenguthaben höher als die

anzuerkennenden Heizkosten eines Monats, ist der übersteigende Betrag auf die Heizkosten der folgenden Monate solange anzurechnen, bis das Guthaben verbraucht ist. Wird das Guthaben bereits von Seiten des Vermieters mit der Mietforderung verrechnet, reduziert sich im Verrechnungsmonat der Bedarf an Unterkunftskosten entsprechend der Forderung des Vermieters.

## 5. Warmwasserkosten

Leistungen für die Bestreitung der Kosten für Haushaltsenergie (z.B. Beleuchtung, Betrieb elektrischer Haushaltsgeräte) sind mit den Regelsatzleistungen pauschal abgegolten. Für die Bereitstellung von Warmwasser sind in den Regelsatzleistungen seit dem 01.01.2011 keine Leistungen mehr enthalten, diese sind gesondert und zusätzlich zu gewähren.

### 5.1 Warmwasserkosten bei Zentralheizungen

Bei einer Zentralheizung im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II werden alle Wohnungen innerhalb des Mehrfamilienhauses von einer zentralen Heizquelle mit Wärme versorgt. In der Regel erfolgt gleichzeitig eine Versorgung mit Warmwasser. Die Kosten werden zusammen mit den Heizkosten vom Vermieter oder einer vom Vermieter beauftragten Firma gemessen und einmal jährlich abgerechnet. Diese Kosten sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind.

Warmwasserkosten sind in der Regel angemessen, wenn ein Betrag von 0,28 €/qm (der sozialhilferechtlich anerkannten Wohnfläche) monatlich nicht überschritten wird. Bei der Prüfung ist es unerheblich, ob die Warmwasserkosten nach tatsächlich gemessenem Verbrauch oder – analog wie die Heizkosten – nach Grundkosten- und Verbrauchskosten (Verteilerschlüssel nach Personenzahl oder Wohnungsgröße) abgerechnet werden. Wird die Angemessenheitsgrenze überschritten und können keine bedarfssteigernden Einflüsse (z.B. ärztlich Bescheinigung, dass auf Grund einer Erkrankung ein erhöhter Warmwasserbedarf besteht) erkannt werden, ist das gleiche formelle Verfahren hinsichtlich der Kostensenkung bzw. Kürzung anzuwenden, wie bei den Kosten der Heizung.

Sofern im Ausnahmefall durch die Zentralheizung keine Warmwasserversorgung erfolgt, ist ein Mehrbedarf gemäß § 21 Abs. 7 SGB II zu gewähren.

### 5.2 Warmwasserkosten bei Einzelheizungen

#### 5.2.1 Warmwasserkosten bei Gas-Circo-Heizungen

Bei dieser Heizungsart handelt es sich grundsätzlich um eine Heizung im Sinne von § 21 Abs. 7 SGB II, da die vorhandene Heizquelle nur eine einzelne Wohnung mit Wärme und diese in der Regel auch mit Warmwasser versorgt. Da mit der Übernahme der vollen Abschläge für Gas automatisch auch die vollen Warmwasserkosten übernommen werden, scheidet die zusätzliche Gewährung des Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 7 SGB II i.V. mit § 77 Abs. 5 SGB II (Rundungsvorschrift) aus, obwohl es sich nicht um eine Zentral-, sondern um eine Einzelheizung handelt. Eine andere Verfahrensweise ist nicht möglich, da sowohl die Wärme als auch das Warmwasser von ein und demselben Gerät erzeugt wird und der Gasverbrauch nur als Ganzes gemessen werden kann.

Hinsichtlich der Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten kann nur so verfahren werden, dass für den Abrechnungszeitraum die Warmwasserkosten im Sinne von § 21 Abs. 7 ermittelt und von den insgesamt geforderten Kosten für Gas abgezogen werden. Der

verbleibende Restbetrag stellt dann die Heizkosten dar, die gemäß Punkt 2 auf Angemessenheit zu prüfen sind.

**Beispiel:**

In einem Haushalt lebt ein Ehepaar und es fallen für die Gas-Circo-Heizung für das Abrechnungsjahr (12 Monate) Kosten für Gas von insgesamt 1.200 € an. Die Wohnung ist 60 qm groß.

Ein Anspruch auf Leistungen für Warmwasser bei Einzelheizungen beträgt gemäß § 21 Abs. 7 SGB II: 2,3% von Regelbedarfsstufe 2 = 7,54 € - gem. § 77 Abs. 5 SGB II gerundet 8,00 € x 2 Personen x 12 Monate = 192,00 €

Von dem Gesamtbetrag für Gaskosten müssen somit 1.008,00 € als Kosten für die Heizung angesetzt werden.

### 5.2.2 Warmwasserkosten bei Circo-Heizungen, die mit Öl, Flüssiggas oder Pellets betrieben werden

Von der Technik her sind diese Heizungen mit der unter Punkt 5.2.1 beschriebenen Gas-Circo-Heizung identisch. Auch hier gibt es einen zentralen Brenner, von dem aus nur die betreffende Wohnung oder das Einfamilienhaus beheizt wird. Abweichend von der Gas-Heizung gibt es hier jedoch keine monatlichen Abschlagszahlungen an den Energielieferanten. Statt dessen erfolgt ein- bis zweimal pro Jahr eine Bevorratung mit dem entsprechenden Brennstoff (siehe Punkt 4.1.3).

In diesen Fällen ist zunächst bei Vorlage der Lieferrechnung der Richtwert gemäß Punkt 2 zu ermitteln und die tatsächlichen Kosten sind an Hand des aktuellen Preises zu errechnen. Unterschreitet der Rechnungsbetrag den ermittelten Wert, sind mit der Übernahme des vollen Rechnungsbetrages zwangsläufig auch die tatsächlichen Kosten für die Warmwasserbereitung gewährt worden. Sollte der Rechnungsbetrag den Richtwert nach Punkt 2 überschreiten, kann der Richtwert um den Betrag aufgestockt werden, der sich aus der Summe der Mehrbedarfe gemäß § 21 Abs. 7 SGB II ergibt.

**Beispiel:**

Ein Ehepaar bewohnt eine 60 qm große Wohnung. Im Keller des Hauses befindet sich eine Heizungsanlage, die nur die Wohnung des Ehepaars mit Wärme und Warmwasser versorgt. Diese Heizungsanlage wird mit Öl betrieben, der Öltank wird einmal jährlich gefüllt.

Die Übernahme der Kosten für Heizöl in Höhe von 850 € wird beantragt, der Tagespreis für einen Liter Öl beläuft sich auf 0,70 €. Gemäß Punkt 2 beträgt der Richtwert für Ölheizungen, umgerechnet in Euro, für diesen Haushalt 798 € (60 qm x 19,1 x 0,70 €).

Ein Anspruch auf Leistungen für Warmwasser beträgt gemäß § 21 Abs. 7 SGB II für das Ehepaar: 2,3% von Regelbedarfsstufe 2 = 7,54 € - gem. § 77 Abs. 3 SGB II gerundet 8,00 € x 2 Personen x 12 Monate = 192,00 €. Es könnten also Kosten für Heizöl bis zu einem Betrag von 990 € anerkannt werden. Mit der Übernahme des vollen Rechnungsbetrages in Höhe von 850 € sind somit neben den tatsächlichen Kosten für Heizung auch die tatsächlichen Kosten für die Bereitung von Warmwasser in voller Höhe übernommen worden.

Das vorgenannte Beispiel bezieht sich auf eine Bevorratung einmal jährlich für einen Zeitraum von 12 Monaten. Sofern eine Bevorratung für einen kürzeren Zeitraum erfolgt, sind die Werte entsprechend anteilig zu berücksichtigen.

### 5.2.3 Warmwasserkosten bei Heizung mit Kohle, Öl, Nachtstrom, Strom, Flüssiggas- und Pellets

Bei allen Einzelheizungen mit Ausnahme der Heizungsanlagen nach Punkt 5.2.1 und 5.2.2 werden die Warmwasserkosten als Mehrbedarf gemäß § 21 Abs. 7 SGB II gewährt. Hierbei handelt es sich um einen Pauschalbetrag, den jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person erhält. Die Höhe des Betrages richtet sich nach der Regelbedarfsstufe und ist in der Regel abschließend, d.h. die Leistungen werden ungeachtet der tatsächlichen Höhe der Warmwasserkosten – soweit diese überhaupt messbar ist – gewährt.

### 5.3 Warmwasserkosten bei Mischzubereitung

In nicht wenigen Haushalten erfolgt die Hauptversorgung mit Warmwasser (Badezimmer) durch die Zentralheizung oder die Gas-Circo-Heizung, während das warme Wasser für die Küche mit einem Durchlauferhitzer oder einem Unterfischgerät zubereitet wird. Auf keinen Fall ist die Übernahme der gesamten Kosten der Zentralheizung (incl. Warmwasser) bzw. des gesamten Abschlagbetrages für die Gas-Circo-Heizung (incl. Warmwasser) und die gleichzeitige Gewährung des vollen Mehrbedarfes gemäß § 21 Abs. 7 SGB II möglich.

Sofern neben den Kosten für die Warmwasserversorgung im Rahmen der Zentralheizung oder neben der Übernahmen des gesamten Gasabschlages bei einer Gas-Circo-Heizung zusätzliche Leistungen für Warmwasser mit Hinweis auf § 21 Abs. 7 letzter Halbsatz begehrt werden, ist der angemessene Betrag für den Haushalt (0,28 €/qm/Monat) zu ermitteln. Soweit der so errechnete Betrag durch die im Rahmen der Zentralheizung abgerechneten Warmwasserkosten nicht ausgeschöpft wird, kann der Restbetrag als individueller Mehrbedarf gewährt werden.

#### Beispiel:

Eine Person bewohnt eine 45 qm große Wohnung mit Zentralheizung, über die auch die Dusche mit Warmwasser versorgt wird. Das warme Wasser in der Küche wird dagegen mit einem Durchlauferhitzer bereitet. Der angemessene Jahresverbrauch für Warmwasser beträgt somit 151,20 € (45 qm x 0,28 €/qm x 12 Monate).

Die Jahresverbrauchsabrechnung für die Zentralheizung weist eine Forderung für Warmwasser in Höhe von 120 € aus, die im Rahmen der Sozialhilfe zu decken ist bzw. gedeckt wurde. Für den Durchlauferhitzer kann somit individueller Mehrbedarf in Höhe von 31,20 € für den Abrechnungszeitraum nachträglich gewährt werden. Ob bei den künftigen monatlichen Leistungen dieser Mehrbedarf in Höhe von 2,60 € (1/12 von 31,20 €) gewährt wird oder ob jährlich eine einmalige Zahlung erfolgt, muss im Einzelfall entschieden werden.

Grundsätzlich ist das gleiche Verfahren auch bei Gas-Circo-Heizungen anzuwenden, wobei der/die Leistungsempfänger/in nachweisen muss, zu welchen Teilen der Gesamtgasverbrauch zu Lasten der Warmwasserbereitung geht.